

Begründung zur 14. Mantelverordnung
Verordnung zur Änderung von
Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2
vom 29. Januar 2021

I. Änderung der Coronabetreuungsverordnung

Mit der Änderung der Verordnung werden in § 2 Anpassungen an die aktuelle Coronaschutzverordnung im Hinblick auf den erhöhten Maskenstandard für besonders sensible Bereiche aufgrund der verschärften Infektionsrisiken durch möglicherweise neue und ansteckendere Virusstämme vorgenommen. Vergleichbar mit Einrichtungen des Einzelhandels und des ÖPNV ist künftig auch im Bereich der Kinderbetreuung dort, wo bisher eine Alltagsmaske vorgeschrieben war, eine medizinische Maske zu tragen, das heißt eine Maske des Standards EN14683, also z.B. eine OP-Maske, eine Maske des Standards FFP2 oder eine damit vergleichbare Maske (KN95/N95). Die verlässliche Schutzwirkung dieser Masken aufgrund einheitlicher Standards und behördlicher Prüfungen geht über die Schutzwirkung von nicht spezifizierbaren Alltagsmasken hinaus. Eine entsprechende Umsetzung erfolgt mit der Änderung dieser Verordnung auch für den Bereich der Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, heilpädagogische Kindertageseinrichtungen und Gruppen sowie Angebote der Kinderbetreuung in besonderen Fällen (Brückenprojekte).

II. Änderung der Coronafleischwirtschaftsverordnung Nordrhein-Westfalen

Die Änderung der Verordnung verlängert die Geltung der Verordnung bis zum 14. Februar 2021 und stellt damit einen zeitlichen Gleichlauf mit den anderen maßgeblichen Coronaverordnungen des Landes her. Gründe sind die nach wie vor kritische Inzidenzlage von deutlich über 50 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern pro Woche und die bisher nicht abschätzbaren Risiken der aktuell auftretenden Virusmutationen. Zudem zeigen die aktuellen Testergebnisse der ersten Januarwochen, dass die Infektionsgefahr in Schlachtbetrieben nach wie vor überaus relevant ist: In den ersten drei Wochen wurden in den Meldungen aus 35, 31 und 24 Betrieben von 65, 63 und 63 Betrieben (1., 2. und 3. Kalenderwoche) insgesamt 113, 150 und 88 positive Testergebnisse gemeldet. Das sind positive Fälle in 52, 48 und 37 Prozent aller Betriebe. Die Testungen haben es ermöglicht, die Infektionen aus den Betrieben herauszuhalten und damit eine Weiterverbreitung in den Betrieben zu vermeiden, was gerade angesichts eines aktuellen Ausbruches mit über 50 Prozent infizierten Beschäftigten im Regierungsbezirk Köln nach wie vor unerlässlich erscheint.